

Säumnisbeschwerde

gemäß Art. 132 Abs. 3 B-VG iVm §§ 7 ff VwGVG

Wien, 14. Juli 2022

Beschwerdeführer: Robert Poth, Weyprechtgasse 6/11, 1160 Wien

Belangte Behörde: Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien

wegen: Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG

I. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer beehrte per Schreiben vom 25. Juli 2021 (via <https://fragdenstaat/a/2339>) die Erteilung einer Auskunft gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG. Darüber hinaus stellte er in dem bezeichneten Schreiben für den Fall der (vollständigen oder teilweisen) Nichterteilung der Auskunft einen Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG.

Die Behörde hat in einer ersten Antwort die Erteilung der Auskunft mit der Begründung verweigert, dass es „aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich“ sei, „auf spezielle Fragen im Detail einzugehen“ und auf die Website [datenplattform-covid.goeg.at/Akkreditierung](https://datenplattform-covid.goeg.at/) verwiesen, ein Portal, zu dem man nur mittels Akkreditierung Zugang erlangt; eine solche Akkreditierung ist allerdings nur Forschungseinrichtungen möglich (siehe <https://datenplattform-covid.goeg.at/Info-Akkreditierung>).

Die Behörde hat also bis nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist am 19. September 2021 die beantragte Auskunft nicht erteilt.

Der Beschwerdeführer hat die belangte Behörde dann per Schreiben vom 14. Mai 2022 daran erinnert, dass sie die beantragte Auskunft nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist beantwortet hat und um Information über den Stand der Anfrage ersucht.

Darauf antwortete die Behörde am 18. Mai 2022 mit einem Hinweis auf zwei Websites (<https://covid19-dashboard.ages.at/> bzw. [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)), denen sich die Daten, die Gegenstand der beantragten Auskunft sind, aber nicht entnehmen lassen.

Der Beschwerdeführer teilte der belangten Behörde dann per 28. Mai 2022 diesen Umstand mit und ersuchte die Behörde neuerlich, die beantragte Auskunft zu erteilen oder einen Grund für die Nichterteilung der Auskunft zu nennen.

Seither hat die belangte Behörde nicht mehr reagiert.

Der Beschwerdeführer hat in einem weiteren Schreiben vom 27. Juni 2022 der Behörde mitgeteilt, dass die Daten, die Gegenstand der beantragten Auskunft sind, zweifellos vorhanden sind, und zwar laut Auskunft der AGES an den Beschwerdeführer vom 4. Mai 2021 am AGES Dashboard (<https://jira.ages.at>), der Zugang zu diesem Dashboard jedoch eine Akkreditierung erfordert und eine solche dem Beschwerdeführer nicht möglich ist, die beantragte Auskunft daher nicht erteilt wurde

und die belangte Behörde auch keinen Bescheid darüber erstellt hat, wozu sie bei Nichterteilung der Auskunft jedoch verpflichtet ist. Des Weiteren erinnerte der Beschwerdeführer die belangte Behörde daran, dass der erforderliche Antrag auf eine solche Bescheiderstellung bereits am 25. Juli 2021 gestellt wurde.

Da der Beschwerdeführer durch die Untätigkeit der Behörde in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt wird, stellt dieser nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 132 Abs. 3 B-VG iVm §§ 7 ff VwGVG den

Antrag

das Bundesverwaltungsgericht möge über den Antrag auf Ausstellung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG vom 25. Juli 2021 entscheiden.

II. Beschwerdebegründung

Da seit dem Einlangen des Antrags (siehe Beilage 1) bei der belangten Behörde die Entscheidungsfrist (gemäß § 3 AuskunftspflichtG) abgelaufen ist, wurde der Beschwerdeführer in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt. Die Verzögerung ist zudem auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen, da diese weder durch ein schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers noch durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war.

Beweis: Auskunftsbegehren und Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 25. Juli 2021 (Beilage 1), Antwort der belangten Behörde vom 9. August 2021 (Beilage 2), Erinnerungsschreiben vom 14. Mai 2022 (Beilage 3), Antwort der belangten Behörde vom 18. Mai 2022 (Beilage 4), Mitteilung des Beschwerdeführers an die belangte Behörde vom 28. Mai 2022 (Beilage 5).

Beilagen: 1. Ursprüngliches Auskunftsbegehren, 2. Antwort der belangten Behörde vom 9. August 2021, 3. Erinnerungsschreiben vom 14. Mai 2022, 4. Antwort der Behörde vom 18. Mai 2022, 5. Schreiben an die Behörde vom 28. Mai 2022, 6. Mitteilung an die belangte Behörde vom 27. Juni 2022.

Beilage 1, Ursprüngliches Auskunftsbegehren, 25. Juli 2021

Robert Poth

An Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

Wie hat sich die Fallsterblichkeit von Covid-19 im bisherigen Verlauf der Covid-19-Epidemie in Österreich entwickelt, und zwar aufgeschlüsselt nach Altersgruppen (unter 6, 6-14, 15-24 usw. bis 85+), Geschlecht sowie insbesondere aufgeschlüsselt nach den fünf Phasen der Epidemie, wie sie von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) mit Stand Ende März 2021 definiert wurden (I. Naive Phase bis zum 15.3.2020, II. Lockdown ab 16.3.2020 bis 11.4.2020, III. Zunehmende Lockerungen ab 12.4.2020 bis 31.8.2020, IV. 1.9.2020 – 14.2.2021 sowie V. ab 15.2.2021)?

Hintergrund zur Anfrage:

Die AGES erhebt die Fallsterblichkeit bei Erkrankungen an Covid-19, wobei die von AGES erhobenen Daten auch eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen, Geschlecht und Phasen der Covid-19-Epidemie in Österreich ermöglichen.

Zuletzt wurde eine solche Aufschlüsselung nach Altersgruppen, Geschlecht und Epidemie-Phasen Ende März 2021 mit Stand vom 16. März 2021 auf der AGES-Website veröffentlicht. In dieser Aufstellung wurden fünf Phasen unterschieden: I. Naive Phase bis zum 15.3.2020, II. Lockdown ab 16.3.2020 bis 11.4.2020, III. Zunehmende Lockerungen ab 12.4.2020 bis 31.8.2020, IV. 1.9.2020 – 14.2.2021 sowie V. ab 15.2.2021.

Diese Daten zur Fallsterblichkeit von Covid-19 wurden nach Ende März nur mehr teilweise und seit Anfang April überhaupt nicht mehr im öffentlich zugänglichen Teil der AGES-Website veröffentlicht, wie mir die AGES auf Anfrage bestätigte. Meine Frage an AGES, warum die Daten zur Fallsterblichkeit von Covid-19 der Öffentlichkeit entzogen wurden, blieb unbeantwortet.

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 4 AuskunftspflichtG.

Robert Poth

r.poth.dtz65nmt3n@foi.fragdenstaat.at

Beilage 2, Antwort vom 9. August 2021

Sehr geehrter Herr Poth,

vielen Dank für Ihr E-Mail, das im Service für Bürgerinnen und Bürger des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingelangt ist. Wir bedauern, dass die hohe Anzahl an Anfragen zu einer längeren Bearbeitungsdauer geführt hat.

Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich ist, auf spezielle Fragen im Detail einzugehen. Da Sie sich für Daten und Zahlen rund um Corona interessieren, dürfen wir Ihnen folgende Seite empfehlen: datenplattform-covid.goeg.at/Akkreditierung.

Mithilfe der Akkreditierung bekommen Sie Zugriff auf weiterführende Daten, ergänzend zu unserem Dashboard. Auch heute ist das Ziel der gesetzten Maßnahmen, eine Überlastung des Gesundheitsapparats zu verhindern. Wir verbleiben mit den besten Gesundheitswünschen. Im Anhang finden Sie auch die Benachrichtigung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Beilage 3, Erinnerung vom 14. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Anfrage „Fallsterblichkeit von Covid-19 nach Altersgruppen und Epidemie-Phasen“ vom 25.07.2021 (#2339) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie

haben die Frist mittlerweile um 238 Tage überschritten. Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage. Mit freundlichen Grüßen,

Robert Poth

Anfragenr: 2339

Antwort an: r.poth.dtz65nmt3n@foi.fragdenstaat.at

Beilage 4, Antwort der Behörde vom 18. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Poth,

Ihre Nachricht ist im Service für Bürgerinnen und Bürger des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingelangt. Statistische Daten zu "Corona" können Sie dem Dashboard der AGES entnehmen: <https://covid19-dashboard.ages.at> bzw. unter <https://www.sozialministerium.at/Inform...> Wir hoffen, mit dieser Auskunft geholfen zu haben und verbleiben mit den besten Gesundheitswünschen. Im Anhang finden Sie auch die Benachrichtigung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Beilage 5, Schreiben vom 28. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Reaktion auf meine Anfrage von Juli 2021 bezgl. der Entwicklung der Fallsterblichkeit bei Covid-19 nach Altersgruppen und Epidemie-Phasen ab Beginn der Epidemie verweisen Sie mich in einer E-Mail vom 18. Mai 2022 auf die folgenden Webadressen: <https://covid19-dashboard.ages.at/> <https://www.sozialministerium.at/Inform...>

Diesen Websites lassen sich die zur Beantwortung meines Auskunftsbegehrens erforderlichen Daten jedoch nicht entnehmen. Mein Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz ist daher weiter unbeantwortet.

Ich ersuche sie also nochmals, mir die gewünschten Auskünfte zu erteilen oder einen Grund dafür anzugeben, warum Sie mir die gewünschten Auskünfte nicht erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Poth

Beilage 6, Mitteilung an die belangte Behörde vom 27. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gegenständlichen Auskunftersuchen bezgl. Daten zur Fallsterblichkeit (COVID-19) teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Daten, die Gegenstand meines Auskunftsbegehrens sind, sind zweifellos vorhanden, wie einer Mail von AGES (anfragen@ages.at) an mich vom 4. Mai 2021 zu entnehmen ist, Zitat: "Sehr geehrter Herr Poth, entschuldigen sie bitte die verspätete Rückmeldung, die Tabella wird nicht mehr extra auf der Homepage dargestellt, diese Daten finden sie am AGES Dashboard:

<https://jira.ages.at/browse/ANFRAGE-110...>

Ein Zugang zu diesem Dashboard ist aber an eine Akkreditierung gebunden, die jedoch nur Forschungseinrichtungen möglich ist. Mangels Akkreditierungsmöglichkeit habe ich auch das gegenständliche Auskunftsbegehren gestellt.

Sie verweigern nun nachweislich die Erteilung der entsprechenden Auskunft, mittlerweile schon zweimal: Zuerst mit dem Hinweis auf Überlastung und die Option einer Akkreditierung auf datenplattform-covid.goeg.at/Akkreditierung (9.8.2021), wobei eine solche Akkreditierung aber nur für Forschungseinrichtungen möglich ist; dann (per 18.5.2022) mit Verweis auf Dashboards (<https://covid19-dashboard.ages.at/> bzw. <https://www.sozialministerium.at/Inform...>), denen die Daten, die Gegenstand des Auskunftsbegehrens sind, jedoch nicht zu entnehmen sind.

Laut § 4 Auskunftspflichtgesetz hat die Behörde bei Nichterteilung einer Auskunft auf Antrag des Auskunftswerbers darüber einen Bescheid zu erstellen. Den Antrag auf Bescheiderstellung habe ich bereits als Teil des Auskunftsbegehrens am 25. Juli 2021 gestellt. Ein entsprechender Bescheid wurde aber bis dato nicht erstellt, und die Dauer Ihrer Untätigkeit hat den laut neuer Judikatur bestehenden maximalen Zeitraum von 6 Monaten schon längst überschritten.

Daher steht mir das Rechtsmittel einer Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht offen, die ich demnächst einreichen werde.

Mit freundlichen Grüßen,

Robert Poth

Anfragenr: 2339

Antwort an: r.poth.dtz65nmt3n@foi.fragdenstaat.at